



# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern

Nr. 4

Freitag, 20. März 2009

49. Jahrgang

**Bezirksverwaltung**

Satzung zur Änderung der Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser ..... S. 45

Neufassung der Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser ..... S. 46

**Kommunalverwaltung**

Zweckverband Volkshochschule Passau; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 ..... S. 47

**Schulwesen**

Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Geiselhöring und in der Gemeinde

**Perkam, Landkreis Straubing Bogen**

Vom 17. Februar 2009, Nr. 44-5103/069-1

..... S. 48

Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Hausen und Herrngiersdorf sowie in den Märkten Langquaid und Rohr in Niederbayern, alle Landkreis Kelheim

Vom 17. Februar 2009, Nr. 44-5103/242-1

..... S. 48

**Staatsrecht**

Europawahl am 7. Juni 2009; Änderung der Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter ..... S. 50

**Bezirksverwaltung**

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser**

Aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

Satzung  
zur Änderung der Satzung  
für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser

**Art. 1**

Die Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser vom 23. Mai 1995 (Regierungsamtsblatt Nr. 12 Seite 38), geändert durch Satzung vom 14. Juni 2002 (Regierungsamtsblatt Nr. 8 Seite 35), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Gesetzesbezeichnung Art. 22 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) durch Art. 95 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) ersetzt.

2. In § 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
Das Bezirkskrankenhaus Passau wird nicht als weiterer Regiebetrieb des Bezirks Niederbayern geführt, sondern die Fachklinik für die Erwachsenenpsychiatrie und Psychotherapie ist eine Außenstelle des Bezirksklinikums Mainkofen, die Fachklinik für die Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Psychotherapie ist eine Außenstelle des Bezirkskrankenhauses Landshut.

**Art. 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 22. Januar 2009  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein  
Bezirkstagspräsident

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

## **Neufassung der Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser**

Aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Niederbayern folgende Neufassung der

### **Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser:**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Der Bezirk Niederbayern betreibt gemäß Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) und Art. 95 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) folgende Krankenhäuser als öffentliche Einrichtungen:

- a) Bezirksklinikum Mainkofen  
Fachklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik  
für Neurologie  
für Neurologische Frührehabilitation  
für forensische Psychiatrie
- b) Bezirkskrankenhaus Landshut  
Fachklinik für Erwachsenenpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik  
für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
- c) Bezirkskrankenhaus Straubing  
Forensisch-Psychiatrische Klinik
- d) Bezirkskrankenhaus Passau (im Aufbau)  
Fachklinik für Erwachsenenpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik  
für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik (Teilstationär)

(2) Das Bezirkskrankenhaus Passau wird nicht als weiterer Regiebetrieb des Bezirks Niederbayern geführt, sondern die Fachklinik für die Erwachsenenpsychiatrie und Psychotherapie ist eine Außenstelle des Bezirksklinikums Mainkofen, die Fachklinik für die Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Psychotherapie ist eine Außenstelle des Bezirkskrankenhauses Landshut.

#### **§ 2 Aufgaben**

(1) Bezirksklinikum Mainkofen  
<sup>1</sup>Das Bezirksklinikum Mainkofen dient der ambulanten, teilstationären und stationären psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung der niederbayerischen Bevölkerung im Erwachsenenalter. <sup>2</sup>Es nimmt auch an der ambulanten und teilstationären Versorgung auf dem Gebiet der Neurologie teil. <sup>3</sup>Ferner obliegt dem Krankenhaus die neurologische und neuropsychologische Frührehabilitation für Niederbayern (teilstationär und stationär). <sup>4</sup>Schließlich werden auch Personen aufgenommen, die aufgrund einer Maßregel im Sinne der §§ 63, 64 StGB, § 126a StPO unterzubringen sind.

(2) Bezirkskrankenhaus Landshut  
Das Bezirkskrankenhaus Landshut dient der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgung der niederbayerischen Bevölkerung (einschließlich Kinder und Jugendliche).

(3) Bezirkskrankenhaus Straubing  
<sup>1</sup>Der Bezirk Niederbayern vollzieht in der Klinik auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden die Unterbringung von Personen aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung nach

§§ 63, 64 StGB, §§ 126a, 453c, 463 StPO. <sup>2</sup>Außerdem werden Beschuldigte aufgenommen, bei denen das Gericht gemäß § 81 StPO die Unterbringung zur Beobachtung angeordnet hat. <sup>3</sup>Die Zuständigkeit des Bezirkskrankenhauses Straubing als zentrale Einrichtung ohne eigenen regionalen Einzugsbereich ist im Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern (VI. Abschnitt) geregelt.

(4) Bezirkskrankenhaus Passau  
Das Bezirkskrankenhaus Passau dient der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgung der niederbayerischen Bevölkerung (in der Kinder- und Jugendpsychiatrie wird nur ambulante und teilstationäre Versorgung vorgehalten).

(5) <sup>1</sup>Die Aufnahmen erfolgen im Rahmen der Leistungsfähigkeit. <sup>2</sup>Die Abgrenzung der Versorgungsgebiete zwischen den Krankenhäusern bestimmt der Bezirk Niederbayern.

(6) Die Krankenhäuser erfüllen ihre Aufgaben durch Behandlung, Pflege, Begutachtung und medizinische Rehabilitation der ihnen anvertrauten Patienten / Patientinnen.

(7) Die ambulanten Leistungen werden im Rahmen der Institutsambulanzen erbracht.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) <sup>1</sup>Die in § 1 genannten Einrichtungen verfolgen ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976. <sup>2</sup>Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (Bundesgesetzblatt I Seite 3 866), in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Bezirk Niederbayern erstrebt durch den Betrieb dieser Einrichtungen keinen Gewinn; sollten sich trotzdem Überschüsse ergeben, so sind diese für die Zwecke der in § 1 genannten Einrichtungen zu verwenden.

(3) <sup>1</sup>Der Bezirk Niederbayern erhält bei ganzer oder teilweiser Auflösung der Einrichtungen oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks nicht mehr als den gemeinen Wert der von ihm geleisteten Sacheinlagen zurück. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und des Bayerischen Krankenhausgesetzes bleiben unberührt.

(4) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die der satzungsmäßigen Zweckbestimmung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Mai 1995 (RABI Nr. 12 S. 38) außer Kraft.

Landshut, 22. Januar 2009  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein  
Bezirkstagspräsident

## Kommunalverwaltung

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau für das Wirtschaftsjahr 2009

#### I.

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	1.947.523 €
in den Aufwendungen mit	2.777.803 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	1.509.000 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

festgesetzt. 320.000 €

#### § 5

<sup>1</sup>Der Zweckverband erhebt von seinen Trägern gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung eine Umlage in Höhe von 483.000,-. <sup>2</sup>Diese dient zum teilweisen Ausgleich der bis 31. Dezember 2005 aufgelaufenen und bisher noch nicht ausgeglichenen Verlustvorträge. <sup>3</sup>Neben vorgenannter Umlage wird entsprechend Art. 8 Abs. 2 EBV zur Erhaltung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Planverlust in Höhe von 830.280 € von den Zweckverbandsträgern eingefordert. <sup>4</sup>Die endgültige Festsetzung der Umlage zum Ausgleich des Verlustes für das Haushaltsjahr erfolgt mit der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009. <sup>5</sup>Ein höherer Verlust wird nachgefordert. <sup>6</sup>Ist der Verlust niedriger, wird mit dem Planverlust des nachfolgenden Haushaltsjahres verrechnet.

#### § 6

<sup>1</sup>Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Der Wirtschaftsplan 2009 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 und 41 KommZG bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

#### II.

<sup>1</sup>Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. <sup>2</sup>Zur Möglichkeit der Einsichtnahme siehe § 6 der Satzung.

Passau, 11. Februar 2009  
ZWECKVERBAND  
VOLKSHOCHSCHULE PASSAU

Hermann Baumann  
Verbandsvorsitzender

## Schulwesen

**Verordnung  
über die Volksschulorganisation  
in der Stadt Geiselhöring und in der Gemeinde Perkam,  
Landkreis Straubing-Bogen  
Vom 17. Februar 2009, Nr. 44-5103/069-1**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Volksschule Geiselhöring (Grundschule), zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 8. Januar 1981, Nr. 240-3303 d (RABI Nr. 2/1981 S. 8), wird aufgelöst.

**§ 2**

Die Volksschule Geiselhöring (Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 8. April 2005, Nr. 540-5103/202-5 (RABI Nr. 6/2005 S. 50), wird aufgelöst.

**§ 3**

(1) <sup>1</sup>Es wird eine Volksschule Geiselhöring errichtet. <sup>2</sup>Sitz der Schule ist die Stadt Geiselhöring. <sup>3</sup>Die Schule erhält die Bezeichnung „Volksschule Geiselhöring (Grund- und Hauptschule)“.

(2) Der Sprengel der Volksschule Geiselhöring (Grund- und Hauptschule) umfasst:

1. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4:
 

das Gebiet der Stadt Geiselhöring ohne die Ortschaften Antenring, Grollhof, Gunting, Kleinpönnig, Oberharthausen, Oberholzen und Pönnig.
2. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:
  - a) das Gebiet der Stadt Geiselhöring,
  - b) das Gebiet der Gemeinde Perkam.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Landshut, 17. Februar 2009  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Verordnung  
über die Volksschulorganisation  
in den Gemeinden Hausen und Herrngiersdorf sowie  
in den Märkten Langquaid und Rohr in Niederbayern,  
alle Landkreis Kelheim  
Vom 17. Februar 2009, Nr. 44-5103/242-1**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

(1) Der Sprengel der Volksschule Sandsbach (Grundschule), zuletzt beschrieben in § 2 Nr. 1.4 der Verordnung vom 21. Juni 1969, Nr. II 6 – 3055 g 19 ROL (RABI Nr. 22/1969 S. 143), in der Fassung von § 1 der Verordnung vom 19. Juni 2008, Nr. 44-5103/233-1 (RABI Nr. 10/2008 S. 106), wird aufgehoben und wie folgt neu beschrieben:

(2) Der Sprengel der Volksschule Sandsbach (Grundschule) umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4:

1. das Gebiet der Gemeinde Herrngiersdorf und
2. aus dem Markt Langquaid die Gemeindeteile Leitenhausen, Günzenhofen, Hagenach und Kitzenhofen und das westlich der ehemaligen Staatsstraße 2143 (Fl. Nr. 1858 der Gemarkung Langquaid) gelegene Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sandsbach nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1977.

**§ 2**

(1) Der Sprengel der Volksschule Langquaid (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 2 Nr. 2 der Verordnung vom 18. September 1970, Nr. II 6 b – 3391 c 51 (RABI Nr. 33/1970 S. 156), in der Fassung von § 2 der Verordnung vom 19. Juni 2008, Nr. 44-5103/233-1 (RABI Nr. 10/2008 S. 106), wird aufgehoben und wie folgt neu beschrieben:

(2) Der Sprengel der Volksschule Langquaid (Grund- und Hauptschule) umfasst:

- A) in Bezug auf die Schülerjahrgänge 1 mit 4:
 

das Gebiet des Marktes Langquaid ohne die Gemeindeteile Leitenhausen, Günzenhofen, Hagenach, Kitzenhofen und das westlich der ehemaligen Staatsstraße 2143 (Fl. Nr. 1858 der Gemarkung Langquaid) gelegene Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sandsbach nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1977.

B) in Bezug auf die Schülerjahrgänge 5 mit 9:

1. das Gebiet des Marktes Langquaid,
2. das Gebiet der Gemeinde Herrngiersdorf und
3. aus der Gemeinde Hausen die Ortsteile Herrnwahlthann, Buch, Diethofen, Naffenhofen, Frauenwahl, Herrnwahl, Schafreut, Weinberg und Sippenau.

### § 3

Die Beschreibung des Sprengels der Volksschule Rohr in Niederbayern (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 1. März 2004, Nr. 540 – 5103/233 – 19 (RABI Nr. 4/2004 S. 28), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 Buchstabe b) wird gestrichen.

### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Landshut, 17. Februar 2009  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

---

## Staatsrecht

### **Europawahl am 7. Juni 2009; Änderung der Ernennung der Kreis- und Stadt- wahlleiter und deren Stellvertreter**

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom  
10. Februar 2009, Nr. 11-1361-1 (2009)

Die Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern  
vom 10. Dezember 2008, Nr. 11-1361-1 (2009) wird wie  
folgt geändert:

#### **Landkreis Dingolfing-Landau:**

Anstelle von Frau Oberregierungsrätin Dr. Maria Forster ist

Frau Regierungsamtmann Helga Schönmaier,  
Landratsamt Dingolfing-Landau,  
Obere Stadt 1,  
84130 Dingolfing,  
Telefon: 0 87 31 / 87 - 1 05,  
Telefax: 0 87 31 / 87 - 7 15,  
E-Mail: [helga.schoenmaier@landkreis-dingolfing-landau.de](mailto:helga.schoenmaier@landkreis-dingolfing-landau.de)

zur Kreiswahlleiterin ernannt worden.

Anstelle von Frau Regierungsamtmann Helga Schönmaier  
ist

Herr Regierungsamtmann Wolfgang Kappl,  
Landratsamt Dingolfing-Landau,  
Obere Stadt 1,  
84130 Dingolfing,  
Telefon: 0 87 31 / 87 - 1 08,  
Telefax: 0 87 31 / 87 - 7 15,  
E-Mail: [wolfgang.kappl@landkreis-dingolfing-landau.de](mailto:wolfgang.kappl@landkreis-dingolfing-landau.de)

zum stellvertretenden Kreiswahlleiter ernannt worden.

Die Änderungen treten zum 1. März 2009 in Kraft.

Landshut, 10. Februar 2009  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident